



SATZUNG

des Vereins "Freunde der London School of Economics and Political Science (LSE)"

in der Fassung vom 30. Juni 1984
mit den Änderungen vom 7. Oktober 2000 und 12. Oktober 2013

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde der London School of Economics and Political Science (LSE)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Freunde der London School of Economics and Political Science (LSE) e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von akademischer Bildung und Erziehung und von internationalen Beziehungen auf den vorgenannten Gebieten, vor allem in Zusammenarbeit mit der London School of Economics and Political Science (LSE). Die Nebenzwecke des Vereins umfassen die Pflege von Kontakten mit in- und ausländischen Gruppen, Vereinen, sonstigen Organisationen und Privatpersonen, von Begegnungsmöglichkeiten unter ehemaligen Studenten der LSE und sonstigen interessierten Personen, den Informationsaustausch, sowie die Organisation von Seminaren, Austauschmöglichkeiten für Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, alles im Rahmen des vorgenannten Hauptzweckes.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Studien, Mittelsammlungen und -vergaben, letztere nur unmittelbar an die LSE oder ersatzweise über Behörden oder Dienststellen des Bundes oder der Länder; Durchführung von Veranstaltungen; Herausgabe von Veröffentlichungen; Kontaktaufnahme mit allen in- und ausländischen Stellen, Organisationen und Privatpersonen, die die Zwecke des Vereins unterstützen können; sowie durch sonstige Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Angaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Akademischen

Austauschdienst, Bonn - Bad Godesberg -, der es unmittelbar und ausschließlich für Bildung und Wissenschaft verwenden muss.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Verein will insbesondere ehemalige Studenten und Lehrkräfte der LSE als Mitglieder gewinnen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages muss ihn der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen, wenn der Antragsteller dies verlangt und der Beirat diesem Verfahren zustimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand muss

die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu zahlen sind. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen frei.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung sowie ein Kassenprüfer.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens drei Beisitzern.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein außergerichtlich stets allein; gerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Die Beisitzer können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden sollen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der persönlichen Anwesenheit steht es gleich, wenn zum fraglichen Beschlussgegenstand in der Vorstandssitzung eine schriftliche Stimmenabgabe des nicht erschienenen Vorstandsmitgliedes vorliegt oder wenn ein Vorstandsmitglied einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich Vollmacht erteilt hat, ihn in der Vorstandssitzung zu vertreten. Ein persönlich anwesendes Vorstandsmitglied kann maximal zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind, kann der Vorstand seine Beschlüsse auch schriftlich (einschließlich Fax und E-Mail) fassen. Die Beschlüsse sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand des Vereins wählt die Mitglieder des Beirats, dessen Mitgliederzahl im Ermessen des Vorstandes liegt und beruft diese ab. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zur Erreichung des Vereinszweckes beratend zu unterstützen, insbesondere in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung Stellungnahmen abzugeben.
- (2) In den Beirat sollen Mitglieder oder Dritte gewählt werden, die auf Grund ihrer Erfahrung in Funktionen der Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft die Belange des Vereins als Berater fördern können.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über Berufung gegen Nichtaufnahme oder Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) alle anderen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Fragen, die ihre vom Vorstand oder vom Beirat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die zweijährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, wobei von Mitgliedern schriftlich eingereichte Punkte aufzunehmen sind.
- (2) Jedes Mitglied kann ferner bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, soweit nicht die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Eine Abstimmung über die Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern ist nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 13 (1) oder § 14 vorgesehen ist. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Regionalorganisationen

- (1) Mitglieder des Vereins können Regionalorganisationen bilden.

- (2) Die Bildung von Regionalorganisationen bedarf der Einwilligung durch den Vorstand.
- (3) Die Regionalorganisationen führen den Namen "Regionalgruppe der Freunde der London School of Economics and Political Science (LSE) e.V."

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer ist für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer hat über das Ergebnis der Kassenprüfung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Nimmt der Kassenprüfer nicht teil, so hat er dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu übermitteln, der von einem Mitglied, das weder dem Vorstand noch dem Beirat angehört, in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 13 (1) oder § 14 vorgesehen ist.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Akademischen Austauschdienst, Bonn - Bad Godesberg.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.